

Durchführungsbestimmungen für Reitertreffen

Stand 07/2016

Österreichische Turnierordnung 2016:

§ 850 Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen

(Auslassungen betreffen Texte, die für Distanzreiten nicht relevant sind.)

1. „Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen“ sind eintägige (...) Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereins und geladene Gäste offen sind.
2. Treffen sind genehmigungspflichtig, Genehmigung und Aufsicht der Treffen fällt in die Kompetenz der Landesfachverbände.
3. Die Anlagen sollen durch den zuständigen LFV begutachtet werden.
4. Die Termine der Treffen werden nicht in den Turnierkalender aufgenommen, die Ausschreibungen nicht veröffentlicht.
5. Diese Veranstaltungen sind unter der Aufsicht eines Richters durchzuführen. ...
6. ...
7. An den auf Treffen durchgeführten Bewerben besteht für Reiter keine Lizenzpflicht, jedoch müssen Teilnehmer an Reitbewerben im Besitz eines Reiterpasses oder... eines WRC (Western Riding Certificate) ... sein. ...
8. ...
9. ...
10. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen, für die ein Impfzeugnis vorzuweisen ist. Die Bestimmungen des § 31 betreffend arzt, Tierarzt, Schmied und Ambulanz sind einzuhalten.
11. Die Anforderungen dürfen maximal der Klasse A entsprechen.
12. Geldpreise bzw. Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht gestattet.
13. Über jedes Treffen ist vom eingesetzten Richter ein schriftlicher Kurzbericht, ähnlich dem Turnierbericht gemäß § 45, Abs. 6, auszufertigen und binnen zwei Wochen nach Beendigung der Verabstaltung dem zuständigen LFV zu übermitteln.

Daraus ergeben sich folgende Durchführungsbestimmungen:

- 1) Die Anwesenheit eines Richters ist für Reitertreffen vorgeschrieben. Durch die kurze Dauer von solchen Veranstaltungen kann ein sog. „Halbtagesatz“ für die Richtergebühr zur Anwendung kommen, um die Kosten für den Veranstalter niedrig zu halten. Fahrtspesen sind in jedem Fall zu bezahlen.
- 2) Die Veranstaltung muß vom zuständigen LFV genehmigt werden.
- 3) Reiter müssen im Besitz des Reiterpasses sein und eine aufrechte Mitgliedschaft bei einem Reitverein muß vorhanden sein. Beides muß bei der Meldestelle nachgewiesen werden. Der Besitz einer Lizenz oder Startkarte ist nicht erforderlich.
- 4) Pferde müssen nicht als Turnierpferde eingetragen sein, jedoch muß der korrekte Impfschutz nachgewiesen werden (Pferdepass). Weiters muß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung bei der Meldestelle nachgewiesen werden (Kopie des relevanten Seiten der Polizze genügt).
- 5) Anforderungen gemäß der niedrigsten Klasse, d.h. es sind nur Ritte auf Idealzeit (max. 50 km) erlaubt. Gewertet wird in Leistungsklassen, wobei die Geschwindigkeit für LK 1 nicht schneller als 15 km/h sein soll. Zumindest der längste angebotene Bewerb soll in zwei Phasen unterteilt sein, damit die Reiter auf diesen Veranstaltungen bereits das richtige Management des Pferdes in einem Vetgate üben können.
- 6) Wünschenswert ist die Auswahl des Tierarztes aus der veröffentlichten Liste der Distanz-Tierärzte des OEPS.
- 7) Startgeld und ev. Nenngeld sind seitens des Veranstalters frei wählbar, sollten jedoch zusammen 40,- € nicht überschreiten.

Peter Alleithner
Bundesreferent Distanzreiten